

Zweckverband kommunale
Verkehrsüberwachung Südostbayern
Werkstraße 1
84513 Töging a. Inn

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen
Unser Zeichen 31 - 1403/1.2
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Rainer Kreutzer
Telefon 08671 / 502 - 170
Fax + 49 8671 / 502 71 - 170
E-Mail rainer.kreutzer@lra-aoe.de
Zimmer E1.09
Nebengebäude Bahnhofstraße 34

Altötting, 07.12.2023

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG;

29. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

Das Landratsamt Altötting erlässt als zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 KommZG folgenden

B e s c h e i d:

1. Die von der Versammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern am 16. November 2023 beschlossene 29. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2022, wird gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Die Verbandsmitglieder sollen gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG auf die Veröffentlichung der 29. Änderungssatzung durch die Aufsichtsbehörde in ihrer jeweils ortsüblichen Weise hinweisen.
3. Für diesen Bescheid werden gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz – KG – keine Kosten erhoben.

Begründung:

Aufgrund der erfolgten Zustimmungsbeschlüsse der 31. Verbandsversammlung vom 16.11.2023 zu achtzehn Anträgen auf Mitgliedschaft, vier Anträgen auf Erweiterung der Aufgabenübertragung bei Mitgliedsgemeinden, sowie zwei Anträgen auf Austritt aus der Verbandsmitgliedschaft ist die Anlage zu § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung (Verzeichnis der Verbandsmitglieder und Umfang der dabei übertragenen Aufgaben) entsprechend zu ändern. Diese Änderung wurde im Wege der 29. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung umgesetzt.

Gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG bedarf sowohl der Beitritt von Verbandsmitgliedern, als auch deren Austritt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, was wiederum die Genehmigungspflicht der 29. Änderungssatzung zur Folge hat.

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung hinsichtlich Beitritt neuer Verbandsmitglieder, sowie der Erweiterung bereits bestehender Aufgabenübertragungen wurden rechtmäßig gefasst, da sämtliche Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die bei der Verbandsversammlung am 16.11.2023 anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreicht haben (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG, § 11 Abs. 2 Verbandssatzung).

Gemäß der 28. Änderungssatzung vom 17.11.2022 (Anlage zu § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung) waren 188 abstimmungsberechtigte Mitglieder zu laden, von denen wiederum 126 Mitglieder an der Verbandsversammlung vom 16.11.2023 teilgenommen haben.

Gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 KommZG ist zur Entscheidung über den Beitritt neuer Mitglieder oder der Erweiterung der Aufgabenübertragung eine einfache Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung erforderlich. Diese Voraussetzung ist durch die jeweils einstimmige Beschlussfassung zu allen Aufnahme- bzw. Erweiterungsanträgen erfüllt.

Ebenso wurden die Beschlüsse zur beantragten Beendigung der Mitgliedschaft der Gemeinden Hausen, Landkreis Forchheim und Zorneding, Landkreis Ebersberg rechtmäßig gefasst. Gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 KommZG bedarf der Austritt von Verbandsmitgliedern einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

Da die Austrittsanträge jeweils einstimmig befürwortet wurden, d.h. alle anwesenden 126 Verbandsmitglieder mit ja abgestimmt haben, wurde die erforderliche 2/3-Mehrheit erreicht.

Da keine der in Art. 20 Abs. 1 Satz 2 KommZG genannten Hinderungsgründe ersichtlich sind konnte die 29. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt werden.

Die Änderungssatzung ist nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekanntzumachen.

Hinweis:

Nach erfolgter amtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Altötting wird das Landratsamt Altötting allen Verbandsmitgliedern und deren jeweiliger Aufsichtsbehörde einen Abdruck dieses Genehmigungsbescheides sowie das Amtsblatt mit der amtlichen Bekanntgabe per E-Mail übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Kreuzer
Sachgebietsleiter